



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2015	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2015	Nr. 11
	Inhalt	Seite
21.12.2015	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes.....	217
21.12.2015	Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2016/2017 (Thüringer Haushaltsgesetz 2016/2017 -ThürHhG 2016/2017-).....	218
21.12.2015	Thüringer Gesetz zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs.....	233
21.12.2015	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes.....	237
21.12.2015	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes.....	237
21.12.2015	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsakademien in Thüringen.....	238
21.12.2015	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.....	238
21.12.2015	Thüringer Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.....	238
22.12.2015	Thüringer Verordnung zur Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung (Thüringer Erosionsschutzverordnung -ThürErVO-).....	240
22.12.2015	Thüringer Verordnung zur Anpassung und Aufhebung von Vorschriften im Bereich der Agrarpolitik...	242
15.12.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan.....	244
16.12.2015	Vierte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz.....	245

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes Vom 21. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 des Thüringer Förderfondsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531 -536-), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe "nach Maßgabe des Absatzes 3" gestrichen.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Zuweisungen des Bundes nach Artikel 143 c Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit sie sich auf die soziale Wohnraumförderung beziehen, für

das Jahr 2016 in Höhe von 25.000.000 Euro und für das Jahr 2017 in Höhe von 29.042.100 Euro unter Beibehaltung der gruppenspezifischen Zweckbindung für die soziale Wohnraumförderung,"

c) In Buchstabe g wird die Angabe "nach Maßgabe des Absatzes 3" gestrichen.

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2015
Der Präsident des Landtags
Carius

**Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2016/2017
(Thüringer Haushaltsgesetz 2016/2017 -ThürHhG 2016/2017-)
Vom 21. Dezember 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Landeshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landeshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2016 auf 9.750.860.800 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2017 auf 10.083.328.500 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2016 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 1.878.215.700 Euro und Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2017 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 1.927.792.600 Euro aufzunehmen. Es wird darüber hinaus ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, über die Ermächtigung nach Satz 1 hinaus Kredite bis zur Höhe von 500.000.000 Euro aufzunehmen, die der Erneuerung der

1. im Haushaltsjahr 2016 zu tilgenden und im Haushaltsjahr 2015 aufgenommenen kurzfristigen Kredite oder
2. im Haushaltsjahr 2017 zu tilgenden und in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 aufgenommenen kurzfristigen Kredite

dienen, soweit diese wegen ihrer kurzfristigen Aufnahme und Unvorhersehbarkeit nicht im Kreditfinanzierungsplan des jeweiligen Haushaltsjahres nach Teil III der Anlage enthalten sind. Über die erfolgte Kreditaufnahme nach Satz 4 unterrichtet das für Finanzen zuständige Ministerium den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags.

(2) Der Haushaltsvollzug des jeweiligen Haushaltsjahres ist so zu gestalten, dass das kassenmäßige Jahresergebnis hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) ausgeglichen ist. Zeichnet sich während des Haushaltsvollzuges des jeweiligen Haushaltsjahres ab, dass die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben übersteigen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium zur Herstellung des Ausgleichs von der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach Absatz 1 absehen oder Mittel an eine Haushaltsausgleichsrücklage zuführen. Eine Kombination der Maßnahmen ist möglich.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von zwölf vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Zusätzlich zu diesen Kassenkrediten darf es in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 zur

Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Termingeschäfte mit Kreditinstituten jeweils bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro abschließen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ab 1. Oktober 2016 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2017 zu tilgenden Kredite dienen, sowie ab 1. Oktober 2017 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2018 zu tilgenden Kredite dienen, Kredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die entsprechende Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Die in § 18 Abs. 7 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) dem für Finanzen zuständigen Ministerium erteilte Ermächtigung wird dahin gehend begrenzt, dass das Nominalvolumen aller ergänzenden Verträge 50 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen darf.

§ 3

Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 ThürLHO hinaus sind gegenseitig deckungsfähig:

1. innerhalb eines Einzelplans jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Titel der Obergruppe 41 des Kapitels 01 01 untereinander und mit den Ausgaben der Titel der Gruppen 511, 525 und 527,
2. innerhalb eines Kapitels jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529.

Sofern Ausgabeansätze in Titelgruppen nach Satz 1 mit Deckungsmitteln verstärkt werden, stehen sie zur Deckung innerhalb der Titelgruppe nicht mehr zur Verfügung. Ausgabeansätze, die innerhalb der Titelgruppe durch Deckungsmittel verstärkt werden, stehen zur Deckung nach Satz 1 außerhalb der Titelgruppe nicht zur Verfügung.

(2) Die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 der Kapitel 18 01 bis 18 10 und 18 25 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Kapitels 18 20 sind innerhalb des Kapitels gegenseitig deckungsfähig. Die festgesetzten Gesamtausgaben der jeweiligen Baumaßnahme sind verbindlich. Innerhalb des Einzelplans 18 sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 811 zugunsten von Titeln der Gruppe 518 einseitig deckungsfähig.

(4) Die Deckungsfähigkeit setzt voraus, dass zwischen den jeweiligen Ausgaben oder den jeweiligen Verpflichtungsermächtigungen ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Deckungsfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn ein Titel oder eine Verpflichtungsermächtigung einer Verfügungsbeschränkung unterliegt.

§ 4

Flexibilisierter Haushaltsvollzug im Hochschulbereich

(1) Hochschulen werden wie Landesbetriebe geführt. Die Bestimmungen der §§ 26, 74 und 87 ThürLHO gelten entsprechend, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen etwas anderes bestimmen.

(2) Die Wirtschaftspläne sind Anlagen zum Landeshaushaltsplan.

(3) Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen in den Hauptgruppen 6 und 8 des Kapitels 07 69 werden übertragen. Dies gilt nicht für nach § 9 Abs. 2 Satz 1 gesperrte Mittel.

§ 5

Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Finanzierungen

(1) Bei Investitionsvorhaben ist durch Kosten-Nutzen-Untersuchungen, Markterkundungsverfahren oder dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnungen die wirtschaftlichste Form der Errichtung, Finanzierung und Betreibung festzustellen und durchzuführen. Die Investitionsvorhaben sind durch Erfolgskontrollen zu begleiten und abzuschließen. Beim Vergleich herkömmlicher Finanzierungsarten mit alternativen Finanzierungsmodellen sind neben den direkten geldlichen und unmittelbar messbaren Größen auch gesamtwirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen.

(2) Bei Bauinvestitionen kann das für Finanzen zuständige Ministerium mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach Absatz 1 abweichend von den im Landeshaushaltsplan ausgebrachten Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen rechtliche Verpflichtungen für Projekte mit alternativen Finanzierungsformen zulassen.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO wird auf vier Millionen Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 Halbsatz 1 ThürLHO dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO) gilt Absatz 1 entsprechend, wenn ein Jahresbetrag einer Verpflichtungsermächtigung den Betrag von vier Millionen Euro überschreitet.

tungsermächtigung den Betrag von vier Millionen Euro überschreitet.

§ 7

Personalwirtschaftliche Regelungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsmäßige Bestimmungen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Planstellen oder Stellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit und solange hierfür Mittel von dritter Stelle zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für bislang außerhalb des Stellenplans geführte Landesbedienstete oder Bedienstete von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese bisher über Zuwendungen aus dem Landeshaushalt finanziert werden, die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen, soweit dies im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen steht und eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt ist.

(4) Die Anzahl der abzubauenen Planstellen und Stellen ist in den jeweiligen Einzelplänen verbindlich ausgewiesen. Die Untersetzung des Stellenabbaus erfolgt durch Wegfall der Stellen und Planstellen oder durch Ausweis der Anzahl der künftig abzubauenen Planstellen und Stellen mit Jahresangabe. Soweit die Untersetzung des Stellenabbaus noch nicht vollständig erfolgt ist, ist diese in künftigen Haushalten nachzuweisen. Die stellenbewirtschaftende Stelle hat sicherzustellen, dass der Abbau der Planstellen und Stellen spätestens mit Ablauf des angegebenen Jahres realisiert wird. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, bei einzelplanübergreifenden Stellenumsetzungen nach § 50 ThürLHO oder bei einzelplanübergreifenden Maßnahmen nach Absatz 3 die Anzahl der abzubauenen Stellen und Planstellen in den jeweiligen Einzelplänen im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden so anzupassen, dass deren Gesamtzahl und jahresweise Realisierung nicht verändert wird.

(5) Eine Planstelle oder Stelle, die einen kw-Vermerk ohne Datumsangabe trägt, darf bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden und fällt mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans weg. Sind mehrere Planstellen oder Stellen der gleichen Wertigkeit vorhanden, darf die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle dieser Wertigkeit nicht wieder besetzt werden und fällt mit dem nächsten Haushalt weg.

(6) Ausgaben für Abfindungen im Fall des freiwilligen Ausscheidens von Beamten und Arbeitnehmern im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Personaleinsparung können aus den vorhandenen Haushaltsansätzen für laufende Personalausgaben (Besoldung und Entgelt) geleis-

tet werden, wenn nach Umsetzung der konkreten Maßnahmen Stellen oder Planstellen in Abgang gestellt werden.

§ 8

Leerstellen, Abordnungen

(1) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf eine Leerstelle in der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausgebracht werden, wenn

1. ein Beamter mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde bei vollständiger Erstattung der Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn mindestens zwölf Monate zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet wird,
2. ein Beamter mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens zwölf Monate nach § 67 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung beurlaubt wird,
3. die Rechte und Pflichten eines Beamten zur Ausübung eines Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft ruhen,
4. ein Beamter für mindestens zwölf Monate nach § 68 Abs. 1 ThürBG ohne Dienstbezüge beurlaubt wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für den Fall der Zuweisung eines Beamten nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zur Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrunde liegenden Maßnahme erteilt werden. Spätestens mit Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrunde liegenden Maßnahme entfällt die Leerstelle. Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgebrachte Leerstellen gilt die Zustimmung bis zum Ende der der jeweiligen Ausbringung zugrunde liegenden Maßnahme als erteilt.

(2) Für einen Beamten, der für mindestens sechs Monate nach § 14 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095) in der jeweils geltenden Fassung Elternzeit in Anspruch nimmt, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht, soweit die entsprechende Planstelle innerhalb des Beurlaubungszeitraums aufgrund eines unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarfs anderweitig besetzt werden soll. Die Ausbringung einer Leerstelle ist abweichend von Satz 1 von der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abhängig, wenn der Beamte ein Amt innehat, das der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsgruppe B 2 oder höher zugeordnet ist. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Soll in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 der Beamte während der Zeit der Beurlaubung oder der Abordnung befördert werden, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium die für den Beamten ausgebrachte Leerstelle heben.

(4) Für einen Beamten, der zur Ableistung eines Teils der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet wird, sind die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Verwaltung weiterzuzahlen.

(5) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell eine Ersatzplanstelle ausgebracht werden, sofern der in Altersteilzeit befindliche Beamte ein Amt innehat, das der Besoldungsordnung B oder der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet ist, oder die Planstelle des in Altersteilzeit befindlichen Beamten für den Leiter einer obersten Landesbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde ausgebracht ist. Der in Altersteilzeit befindliche Beamte ist während der Dauer der Freistellungsphase auf der Ersatzplanstelle zu führen und aus dieser zu besolden. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt für Ersatzplanstellen entsprechend.

(6) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf entsprechende Leerstellen ausgebracht werden, wenn Arbeitnehmer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mindestens zwölf Monate aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind (Langzeiterkrankung) und keine Ansprüche gegen das Land auf ein Entgelt im Krankheitsfall bestehen. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind und noch für mindestens zwölf Monate eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente als Rente auf Zeit beziehen und die Arbeitsverhältnisse nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (ThürStAnz 2007 Nr. 21 S. 883) in der jeweils geltenden Fassung ruhen. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Richter und Arbeitnehmer. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach Absatz 2 Satz 2 ist ab der Besoldungsgruppe R 2 erforderlich.

§ 9

Sperren

(1) Über die Bestimmungen des § 41 ThürLHO hinaus darf das für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden.

(2) Bei Haushaltsmitteln, die eine Leistung von Dritten vorsehen, gelten der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen in demselben Verhältnis als gesperrt, in dem der Dritte seine Leistung mindert. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Vorfinanzierung der Maßnahmen, für die die Leistung von Dritten vorgesehen ist, zuzulassen.

§ 10

Besondere Buchungsbestimmungen

(1) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher der Kassen noch nicht abgeschlossen sind. Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder bei Überzahlung darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(3) Folgende Ausgaben sind von den Einnahmen abzusetzen, solange die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind:

1. Nebenkosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften,
2. Nebenkosten im Zusammenhang mit Erbschaften des Landes.

Als Nebenkosten nach Satz 1 Nr. 1 gelten insbesondere die Kosten für die Versteigerung, die Vermessung, die Schätzung, die Beurkundung, den Transport und die Versicherung. Die Kosten der Herrichtung des zu veräußernden Gegenstands gelten nur als Nebenkosten, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

(4) Personalkostenerstattungen und die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben sind beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(5) Folgende Einnahmen fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln, einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen, zu:

1. Titeln der Gruppen 511 und 518
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der privaten Anfertigung von Fotokopien sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
2. Titeln der Gruppe 511
aus der privaten Inanspruchnahme von Diensthandys und aus Erstattungen,
3. Titeln der Gruppe 514
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
4. Titeln der Gruppe 517
aus der Erstattung von Betriebskosten (beispielsweise Heiz- und Stromkosten, Wassergeld),
5. Titeln der Gruppe 527
aus nachträglich gewährten Preisnachlässen und Erstattungen.

(6) Die Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zu Gunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht werden.

(7) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aufgrund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) in der jeweils geltenden Fassung und Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit für die von ihr zugewiesenen Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zur Verstärkung der Ausgaben bei den entsprechenden Titeln.

§ 11

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Von verbindlichen Erläuterungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO darf nur nach Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, soweit nicht nach den Festlegungen im Landeshaushaltsplan das Abweichen zusätzlich von der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abhängig ist.

(2) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags sind die Haushalts- oder Wirtschaftspläne von Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die Zuwendungen im Sinne des § 23 ThürLHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten (institutionelle Förderung), zuzuleiten, soweit sie nicht bereits dem Entwurf des Landeshaushalts nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürLHO beigelegt worden sind.

(3) Für Maßnahmen im Bereich der Fonds der Europäischen Union können Mehrausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden, soweit hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr Mittel von der Europäischen Union zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden.

§ 12

Besserstellungsverbot

(1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Die Zuwendungsempfänger dürfen insbesondere keine günstigeren Arbeitsentgelte vereinbaren, als sie für die Arbeitnehmer des Landes vorgesehen sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und die Zuwendung des Landes mehr als 50.000 Euro beträgt. Das Besserstellungsverbot wird nur auf die in dem Projekt unmittelbar beteiligten Beschäftigten angewendet.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann ausnahmsweise in Einzelfällen oder für Förderbereiche, insbesondere wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erfüllt werden kann, Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 13

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO Folgendes zulassen:

1. Zur verbilligten Beschaffung von Bauland können landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Woh-

nungsbaus bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

2. Zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland können landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einem Euro je Quadratmeter veräußert werden.
3. Zur erforderlichen Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Familienförderung, des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst können
 - a) landeseigene Einrichtungen nebst deren Ausstattung,
 - b) Grundstücke,
 - c) Nutzungsrechte an Grundstücken oder
 - d) sonstige Vermögensgegenstände
 Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zweckverbänden sowie anerkannten gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass der vorgesehene Zweck auf angemessene Dauer erfüllt wird. Übersteigt der Wert der Überlassung oder Veräußerung nach Satz 1 Buchst. a und d 50.000 Euro sowie in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b und c 375.000 Euro, bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.
4. Hat der Bund für die im Bundeshaushaltsplan aufgeführten Zwecke dem Land Verbilligungen bei der Veräußerung oder jedweden Überlassung von bundeseigenen Grundstücken eingeräumt, so können landeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke an Gebietskörperschaften für die gleichen Zwecke mit den gleichen Verbilligungen veräußert oder überlassen werden.
5. Die von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelten oder erworbenen Programme können unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Als erheblicher Grundstückswert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO ist ein Verkehrswert von mehr als 375.000 Euro anzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Vereinbarungen mit Kreditinstituten über die Pension oder Leihe der im Eigentum des Landes befindlichen Wertpapiere zur Steigerung der Erlöse aus Beteiligungen treffen.

§ 14

Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus bis zu einem Betrag von insgesamt 70 Millionen Euro im Haushaltsjahr, auch zur Unterstützung von Maßnahmen der Energieeffizienz beziehungsweise dem Einsatz regenerativer Energien,

2. zur Förderung von Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion bis zu einem Betrag von insgesamt fünf Millionen Euro im Haushaltsjahr,
3. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
4. zur Förderung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialwirtschaft, insbesondere zur Förderung der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familien sowie zur Förderung von Einrichtungen des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von insgesamt zehn Millionen Euro im Haushaltsjahr,
5. zur Kreditabsicherung bei Gesellschaften, die sich in mehrheitlicher Landesbeteiligung befinden, bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Millionen Euro im Haushaltsjahr, soweit die Absicherung nicht den Nummern 1 oder 3 zuzuordnen ist.

Die Gewährleistungsermächtigungen nach Satz 1 können mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsrahmen verwendet werden.

(2) Das für Kultur zuständige Ressort wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Kultureinrichtungen des Landes und seinen Stiftungen bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Millionen Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Das für Hochschulbibliotheken zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Hochschulbibliotheken des Landes bis zu einem Betrag von insgesamt 40.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland im Bereich des Landtags bis zu einem Betrag von insgesamt einer Million Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Auf den jeweiligen Höchstbetrag sind in Vorjahren übernommene Verpflichtungen anzurechnen, soweit das Land daraus noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten bis zur Höhe von fünf Millionen Euro im Haushaltsjahr zu erteilen.

(4) Das für Forschung zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Bund bis zur Höhe von zwei Millionen Euro im Haushaltsjahr von Rückforderungen der Europäischen Union freizustellen, die daraus folgen, dass der Bund gegenüber der Europäischen Union eine Garantieerklärung im Sinne des Artikels 38 Nr. 5 der Verordnung (EG)

Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1) in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung für die nachfolgenden Einrichtungen

1. Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik e.V.,
2. Institut für Mikroelektronik und Mechatronik-Systeme gGmbH und
3. Leibnitz-Institut für Photonische Technologien e.V. abgegeben hat.

§ 15
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16
Fortgeltung

§ 2 Abs. 1 bis 4 und 6, die §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 5 bis 15 gelten über das Haushaltsjahr 2017 hinaus bis zum Tage des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2018.

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2015
Der Präsident des Landtags
Carius

LANDESHAUSHALTSPLAN 2016/2017

- Gesamtplan -

- Teil I Haushaltsübersicht
 - A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben
 - B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

- Teil II Finanzierungsübersicht

- Teil III Kreditfinanzierungsplan

Hinweis: Nach § 1 Satz 2 ThürLHO wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet. Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Landeshaushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Thüringer Finanzministerium, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt. Unter folgender Internetadresse: www.thueringen.de/de/tfm/haushalt steht der Haushalt 2016/2017 zur Onlineansicht und zum Download zur Verfügung.

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2016

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1a

Einzelplan	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüs- sen für Investi- tionen, beson- dere Finanzie- rungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		71.800	21.400		93.200	32.353.700
02		161.400	383.700		545.100	29.871.300
03		31.767.700	7.988.800	30.000	39.786.500	450.579.200
04		5.319.500	19.286.100	5.922.400	30.528.000	1.317.528.100
05		102.703.100	4.248.500		106.951.600	233.695.600
06		14.625.700	4.269.500		18.895.200	168.992.900
07		14.975.800	214.060.100	235.049.800	464.085.700	20.817.300
08		18.181.500	312.192.300	28.159.500	358.533.300	47.311.800
09	18.500.000	4.455.700	2.245.000	378.000	25.578.700	51.128.300
10		23.017.700	394.704.700	233.961.500	651.683.900	166.656.900
11		7.500	464.000		471.500	10.694.200
12		500			500	311.400
16		190.000	9.810.800		10.000.800	12.755.800
17	6.024.000.000	112.632.600	1.825.747.200	52.000.000	8.014.379.800	103.393.800
18				29.327.000	29.327.000	
Summe 2016	6.042.500.000	328.110.500	2.795.422.100	584.828.200	9.750.860.800	2.646.090.300
Summe 2015	5.637.100.000	260.011.000	2.881.370.900	493.914.900	9.272.396.800	2.579.242.100
Vgl. zu 2015	+405.400.000	+68.099.500	-85.948.800	+90.913.300	+478.464.000	+66.848.200

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2016

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1b

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
5.134.300	9.787.100		788.300		48.063.400	-47.970.200
9.525.000	147.015.200		25.213.800		211.625.300	-211.080.200
56.007.200	16.876.500		59.208.300	20.000	582.691.200	-542.904.700
31.212.900	288.740.100		22.253.400		1.659.734.500	-1.629.206.500
216.952.700	241.961.700		50.504.600		743.114.600	-636.163.000
14.473.900	324.300	260.000	252.400		184.303.500	-165.408.300
32.102.000	805.324.200	17.006.600	367.057.800		1.242.307.900	-778.222.200
28.528.800	461.556.400		56.305.800	30.000	593.732.800	-235.199.500
25.541.200	12.972.100	22.551.700	44.424.700		156.618.000	-131.039.300
72.896.700	430.817.300	106.134.000	317.214.200		1.093.719.100	-442.035.200
593.800	3.200				11.291.200	-10.819.700
66.200			12.000		389.600	-389.100
64.380.300	13.819.600		35.470.600		126.426.300	-116.425.500
494.423.300	2.302.999.400	150.000	60.538.100		2.961.504.600	5.052.875.200
16.830.800	1.000.000	58.588.200	58.919.800		135.338.800	-106.011.800
1.068.669.100	4.733.197.100	204.690.500	1.098.163.800	50.000	9.750.860.800	0
998.494.600	4.450.477.500	163.784.100	1.090.552.100	-10.153.600	9.272.396.800	0
+70.174.500	+282.719.600	+40.906.400	+7.611.700	+10.203.600	+478.464.000	+0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2017

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1c

Einzelplan	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüs- sen für Investi- tionen, beson- dere Finanzie- rungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		71.800	21.400		93.200	33.196.800
02		161.400	383.700		545.100	30.491.300
03		31.767.700	10.388.800	30.000	42.186.500	460.532.400
04		5.768.200	19.250.900	5.664.900	30.684.000	1.358.808.600
05		103.953.100	4.248.500		108.201.600	239.352.500
06		14.825.700	4.405.000		19.230.700	171.954.800
07		15.775.800	241.286.000	288.570.100	545.631.900	21.437.500
08		18.103.600	325.989.200	28.792.400	372.885.200	47.480.900
09	30.500.000	3.880.400	1.066.400	714.000	36.160.800	52.087.300
10		18.925.800	401.064.000	285.997.900	705.987.700	168.881.800
11		7.500	464.000		471.500	10.927.100
12		500			500	316.300
16		4.690.000	9.710.500		14.400.500	13.081.500
17	6.231.000.000	27.189.100	1.730.333.200	189.000.000	8.177.522.300	141.561.100
18				29.327.000	29.327.000	
Summe 2017	6.261.500.000	245.120.600	2.748.611.600	828.096.300	10.083.328.500	2.750.109.900
Summe 2016	6.042.500.000	328.110.500	2.795.422.100	584.828.200	9.750.860.800	2.646.090.300
Vgl. zu 2016	+219.000.000	-82.989.900	-46.810.500	+243.268.100	+332.467.700	+104.019.600

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2017

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1d

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
5.140.500	9.949.500		388.700		48.675.500	-48.582.300
10.579.100	149.920.300		23.756.500		214.747.200	-214.202.100
57.019.800	18.339.700		66.336.500	20.000	602.248.400	-560.061.900
31.287.200	292.547.300		20.008.900		1.702.652.000	-1.671.968.000
261.560.600	347.218.900		41.757.500		889.889.500	-781.687.900
14.540.900	327.600	260.000	251.500		187.334.800	-168.104.100
31.207.900	859.664.000	18.500.000	410.915.000		1.341.724.400	-796.092.500
29.029.400	480.544.100		56.703.200	30.000	613.787.600	-240.902.400
27.162.300	14.446.900	26.275.000	51.414.800		171.386.300	-135.225.500
72.605.300	463.344.800	106.698.900	326.153.700		1.137.684.500	-431.696.800
577.800	3.200				11.508.100	-11.036.600
98.900					415.200	-414.700
66.833.500	16.596.000		31.304.700		127.815.700	-113.415.200
470.982.800	2.311.271.900	150.000	55.426.800	-69.000.000	2.910.392.600	5.267.129.700
20.298.000	1.000.000	48.045.400	53.723.300		123.066.700	-93.739.700
1.098.924.000	4.965.174.200	199.929.300	1.138.141.100	-68.950.000	10.083.328.500	0
1.068.669.100	4.733.197.100	204.690.500	1.098.163.800	50.000	9.750.860.800	0
+30.254.900	+231.977.100	-4.761.200	+39.977.300	-69.000.000	+332.467.700	+0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2016

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Anlage
Blatt 2a

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen 2016	durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen			
			2017	2018	2019	2020 ff.
1.000 EUR						
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag					
02	Thüringer Staatskanzlei	471.750	90.543	95.232	95.168	190.807
03	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	27.427	16.332	7.789	3.232	75
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	55.230	25.000	12.679	11.326	6.226
05	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	8.135	4.415	2.110	1.610	
06	Thüringer Finanzministerium					
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	450.963	149.245	155.795	104.187	41.735
08	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	131.849	55.410	35.891	22.832	17.716
09	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	59.766	27.008	16.983	10.435	5.340
10	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	464.458	219.852	119.328	53.162	72.116
11	Thüringer Rechnungshof					
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof					
16	Informations- und Kommunikationstechnik	19.517	4.239	3.787	3.804	7.686
17	Allgemeine Finanzverwaltung	5.000	3.000	2.000		
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	48.430	39.580	8.100	750	
	Zusammen	1.742.525	634.624	459.694	306.506	341.700

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2017

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Anlage
Blatt 2b

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen		durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen		
		2016	2017	2018	2019	2020 ff.
		1.000 EUR				
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag					
02	Thüringer Staatskanzlei	471.750	22.712	10.797	8.009	3.906
03	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	27.427	23.919	17.072	4.523	2.325
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	55.230	35.598	21.020	10.339	4.239
05	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	8.135	3.469	2.969	500	
06	Thüringer Finanzministerium					
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	450.963	372.776	150.171	129.234	93.370
08	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	131.849	145.554	71.512	41.631	32.411
09	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	59.766	48.070	24.782	14.355	8.934
10	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	464.458	746.228	199.604	109.658	436.966
11	Thüringer Rechnungshof					
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof					
16	Informations- und Kommunikationstechnik	19.517	13.463	2.063	1.500	9.900
17	Allgemeine Finanzverwaltung	5.000	4.000	2.000	2.000	
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	48.430	55.055	42.440	10.525	2.090
	Zusammen	1.742.525	1.470.845	544.430	332.274	594.141

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil II Finanzierungsübersicht 2016/2017

Anlage
Blatt 3

	Betrag für 2016 EUR	Betrag für 2017 EUR
1	2	3
Ermittlung des Finanzierungssaldo		
1. Ausgaben	9.750.860.800	10.083.328.500
abzüglich		
1.1. Tilgungsausgaben am Kreditmarkt		
1.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke		
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
1.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	50.000	50.000
Ausgaben im Finanzierungssaldo	9.750.810.800	10.083.278.500
2. Einnahmen	9.750.860.800	10.083.328.500
abzüglich		
2.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt		
2.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	58.134.900	195.963.400
2.3. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
2.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	50.000	50.000
Einnahmen im Finanzierungssaldo	9.692.675.900	9.887.315.100
3. Finanzierungssaldo	-58.134.900	-195.963.400
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt		
4.2. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt		
Saldo		
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	58.134.900	195.963.400
6.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke		
Saldo	58.134.900	195.963.400
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	58.134.900	195.963.400

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2016/2017

Anlage
Blatt 4

	Betrag für 2016 Mio. EUR	Betrag für 2017 Mio. EUR
1	2	3
A. Kredite am Kreditmarkt		
I. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 2 Abs. 1 und 2 ThüHHG)	1.878,2	1.927,8
II. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt (§ 2 Abs. 2 ThüHG)	1.878,2	1.927,8
III. Nettokreditaufnahme (+)/ Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. I abzgl. Nr. II) (ausgewiesen im Kapitel 1706, Titel 325 01)	0,0	0,0
B. Kredite im öffentlichen Bereich		
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0	0,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0	0,0
III. Netto-Tilgung im öffentlichen Bereich	0,0	0,0

Thüringer Gesetz zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs Vom 21. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Höhe der Finanzausgleichsmasse bestimmt sich für das jeweilige Finanzausgleichsjahr nach der in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Regel. Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der Kommunen aus Steuern (Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen), im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, soll sich im Sinne eines Thüringer Partnerschaftsmodells gleichmäßig zur Entwicklung der dem Land verbleibenden Finanzmasse aus den in Absatz 1 genannten Einnahmen im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davorliegenden Jahre, abzüglich der den Kommunen zufließenden Finanzmasse im kommunalen Finanzausgleich, also zu seinen Gesamteinnahmen netto, gestalten. Das Aufteilungsverhältnis beträgt 36,92 vom Hundert aus der Summe der in Satz 2 genannten Einnahmen der Kommunen, einschließlich der Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nach diesem Gesetz, zu 63,08 vom Hundert aus der dem Land verbleibenden Finanzmasse nach Absatz 1 in Verbindung mit Satz 1 dieses Absatzes."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 bereitzustellende Finanzausgleichsmasse wird nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan und den geschätzten Steuereinnahmen der Gemeinden vorläufig errechnet und im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Spätestens im übernächsten Haushaltsjahr ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres vorzunehmen. Ist das übernächste Jahr das zweite Jahr eines Doppelhaushalts, erfolgt die Abrechnung im darauf folgenden Jahr. Bei der endgültigen Berechnung der Finanzausgleichsmasse auf der Basis der in den Absätzen 1 und 2 genannten tatsächlichen Einnahmen ist die Regel nach Absatz 2 Satz 2 und 3 zugrunde zu legen. Die Abrechnung wird unter der Bezeichnung Stabilisierungsfonds als Kontrollrechnung im Haushalt dargestellt. Ergibt sich ein Abrechnungsbetrag zu Gunsten der

Kommunen, erhöht dieser den Stabilisierungsfonds. Ergibt sich ein Abrechnungsbetrag zu Gunsten des Landes, verringert dieser den Stabilisierungsfonds."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Jährlich oder bei Doppelhaushalten in zweijährigen Abständen ist zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben die in Absatz 2 Satz 2 und 3 festgesetzte Regel des Thüringer Partnerschaftsmodells im Verhältnis zwischen dem Land und den Kommunen anzupassen ist (Revision). Im Rahmen der Revision ist darüber hinaus die Aufteilung der Schlüsselmassen für Landkreisaufgaben und Gemeindeaufgaben sowie die Berechnung der Pauschalen nach § 23 dieses Gesetzes in die Prüfung einzubeziehen. Die Prüfung findet im Beirat nach § 33 auf der Grundlage eines vom für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium zu erstellenden Prüfungsberichts zur Entwicklung des Aufgabenbestandes und den hierfür verwendeten finanziellen Mitteln statt. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Beirat für kommunale Finanzen, zur Erstellung des Prüfberichts einen externen Gutachter zu beteiligen. Das Ergebnis der Revision ist zu dokumentieren."

d) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. Sonderlastenausgleich für Betrieb und Einführung des Digitalfunks nach § 20 a,"

bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern zu 6 und 7.

cc) Folgende neue Nummern 8 und 9 werden eingefügt:

"8. Sonderlastenausgleich für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen nach § 22 a,

9. Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kurorte nach § 22 b,"

dd) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 10 bis 12.

ee) Die bisherige Nummer 10 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird die Zahl "10" durch die Zahl "12" ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Abrechnungen im Vollzug des Finanzausgleichs

Unbeschadet der Abrechnung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist über die in § 4 Satz 1 genannten Bestandteile der Finanzausgleichsmasse jährlich gesondert abzurechnen. Die notwendigen Verrechnungen sind über den Landesausgleichsstock (§ 24) durchzuführen."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl "41,3" durch die Zahl "41,4" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Zahl "58,7" durch die Zahl "58,6" ersetzt.

5. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "4,5" durch die Zahl "6,7" ersetzt.

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte "der Ausgleichsjahre 2013 und 2014" und die Worte "vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 200 vom Hundert, ab dem Jahr 2015" gestrichen.

bb) In Buchstabe b werden die Worte "der Ausgleichsjahre 2013 und 2014" und die Worte "vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 300 vom Hundert, ab dem Jahr 2015" gestrichen.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen der Ausgleichsjahre 2016 bis 2019 bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 357 vom Hundert, ab dem Jahr 2020 vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 395 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage,"

7. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist die Bedarfsmesszahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 10), erhält die Gemeinde 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung. Die Schlüsselzuweisungen werden für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung und für die übrigen Gemeindeaufgaben getrennt ausgewiesen."

8. In § 13 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort "acht" durch die Zahl "14" ersetzt.

9. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

"§ 20 a

Sonderlastenausgleich für Betrieb und Einführung des Digitalfunks

(1) Die Gemeinden und Landkreise beteiligen sich ab dem Jahr 2017 an den Betriebskosten für die Netzinfrastruktur des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Thüringen zu 40 vom Hundert. Bis zum Erreichen der flächendeckenden Versorgung der Gemeinden und Landkreise mit den erforderlichen Geräten (Endausbaustufe) mindert sich die Beteiligung nach Satz 1 im Verhältnis des tatsächlichen Gerätebestandes der Gemeinden und Landkreise am 1. Dezember des laufenden Jahres zum Gesamtgerätebestand in der Endausbaustufe. Der Gesamtgerätebestand definiert sich aus der Jahresstatistik der verfügbaren analogen Handsprech- und Funkfahrzeuggeräte zum Stichtag 31. Dezember 2014. Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Anteil für die Betriebskosten wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und an das für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständige Ministerium abgeführt.

(2) Gemeinden und Landkreise können ab dem Jahr 2017 aus Mitteln der Finanzausgleichsmasse 30 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben der Beschaffung und KFZ-Migration für die Erstausrüstung mit der erforderlichen Funktechnik zur Nutzung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Thüringen bewilligt werden. Die Förderbedingungen und das Verfahren werden durch Richtlinie des für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums geregelt."

10. Nach § 22 werden folgende §§ 22 a und 22 b eingefügt:

"§ 22 a

Sonderlastenausgleich für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen

(1) An Landkreise und kreisfreie Städte können Zuweisungen für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen, die im begründeten Einzelfall deutlich über das übliche Maß hinausgehen, bewilligt werden.

(2) Über die im Landeshaushalt eingestellten Mittel verfügt die für Umweltschutz zuständige oberste Landesbehörde. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens wird durch Verwaltungsvorschrift der für Umweltschutz zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium geregelt.

§ 22 b

Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kurorte

(1) Gemeinden, die zum 1. Januar des Ausgleichsjahres nach § 4 des Thüringer Kurortgesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung zur Führung einer Artbezeichnung nach

§ 2 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes berechtigt sind, erhalten Finanzausweisungen zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen.

(2) Die Mittel sind jeweils zum 1. Oktober des laufenden Finanzausgleichsjahres fällig. Sie werden zu zwei Dritteln nach der Zahl der Übernachtungen und zu einem Drittel nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen verteilt. Maßgeblich ist die Anzahl der Übernachtungen in dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahr sowie die Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach dem Verzeichnis Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Thüringen des Landesamtes für Statistik zum Stand 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvergangenen Jahres.

(3) Der Inhaber oder der Leiter eines Beherbergungsbetriebes im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642) in der jeweils geltenden Fassung im Gebiet einer von Absatz 1 erfassten Gemeinde sind verpflichtet, zur Berechnung der Zuweisung für Kurorte die Zahl der Übernachtungen von Gästen des vorangegangenen Jahres im Gebiet der Gemeinde bis zum 31. März des Finanzausgleichsjahres an die jeweilige Gemeinde zu melden. Die Gemeinde übermittelt die Übernachtungszahlen für die Berechnung der Verteilung nach Absatz 2 unverzüglich auf dem Dienstweg an die für den kommunalen Finanzausgleich zuständige oberste Landesbehörde."

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die kreisfreien Städte, die Landkreise, die großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungsgemeinschaften, die erfüllenden Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden erhalten als Ausgleich für ihre Mehrbelastungen, die ihnen durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen entstehen, pauschale steuerkraft- oder umlagekraftunabhängige allgemeine Finanzausweisungen je Einwohner in Höhe von:

Kommunaler Träger	Jahr 2016
1. Kreisfreie Städte	119 Euro
2. Landkreise	89 Euro
3. Große kreisangehörige Städte	56 Euro
4. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden	36 Euro."

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Die in Absatz 1 genannten Beträge sind für die auf das Ausgleichsjahr 2016 folgenden Ausgleichsjahre jährlich oder bei Doppelhaushalten in zweijährigen Abständen im Wege einer Revision (Mehrbelastungsausgleichsrevision) fortzuschreiben. In

Ausgleichsjahren, für die aufgrund von Doppelhaushalten keine Revision durchgeführt wird, sind für die Fortschreibung der Beträge nach Absatz 1 jeweils im Mittel der fünf jüngsten verfügbaren Vorjahre ausschließlich die Entwicklung der Personalkosten im übertragenen Wirkungskreis mit 70 vom Hundert und die Entwicklung der Verbraucherpreise mit 30 vom Hundert zu berücksichtigen. Die Rundung der nach Satz 1 genannten Beträge erfolgt kaufmännisch auf volle Euro-Beträge.

(5) Wird den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen eine neue Aufgabe übertragen oder wird ein Aufgabenstandard einer bereits übertragenen Aufgabe erhöht, ist der Mehrbelastungsausgleich in Höhe der nach dem Regelungsentwurf zu erwartenden jährlichen Kosten der Regelung ausdrücklich durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zu regeln. Beruht die Veränderung im Sinne des Satzes 1 nicht auf einer Anpassung von Landesrecht, ist die Landesregierung ermächtigt, die Regelung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu erlassen. Der Mehrbelastungsausgleich nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt außerhalb des Thüringer Partnerschaftsmodells. Im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 ist zu prüfen, ob spezialgesetzliche Kostenerstattungsregelungen in die Pauschale nach Absatz 1 überführt werden können. In diesem Fall ist die in § 3 Abs. 2 festgesetzte Regel des Thüringer Partnerschaftsmodells so anzupassen, dass die bislang außerhalb des Thüringer Partnerschaftsmodells ausgereichten Mittel in die Finanzausgleichsmasse überführt werden."

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt ist, dass nicht nur diejenigen Kommunen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrnehmen, die für eine Aufgabe Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten, ist zwischen den Kommunen, für die eine abweichende Aufgabewahrnehmung gilt, eine Vereinbarung über die Weiterreichung dieser Zuweisungen zu treffen. Soweit eine Vereinbarung nach Satz 1 bislang nicht getroffen wurde, ist diese bis zum 31. Dezember 2016 rückwirkend zum 1. Januar 2016 abzuschließen."

12. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gemeinden und Landkreisen werden aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen zur Verfügung gestellt. Die Mittel des Landesausgleichsstocks speisen sich aus

- den jährlichen Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage nach § 29,
- den Einnahmen aus Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen sowie ergänzenden Bedarfszuweisungen nach § 4 des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung je-

- weils des laufenden Jahres sowie der vorangegangenen Jahre,
3. den kassenmäßig unter Berücksichtigung der Abrechnung nach § 5 nicht in Anspruch genommenen Mitteln des Landesausgleichsstocks aus dem Vorjahr und
 4. aus den im Vorjahr kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen und für die Abrechnung nach § 5 verwendeten Mitteln der übrigen Bestandteile der Finanzausgleichsmasse nach § 4. Zusätzlich zu den Mitteln nach Satz 2 wird dem Landesausgleichsstock jährlich ein Betrag von 47 Millionen Euro zur Verfügung gestellt."
13. In § 26 Abs. 2 werden die Worte "vom Hundert" durch das Wort "Prozentpunkten" ersetzt.
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (§ 10) die Bedarfsmesszahl (§ 9) um mehr als 15 vom Hundert übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben. Die Finanzausgleichsumlage beträgt 30 vom Hundert des Differenzbetrags zwischen der Steuerkraftmesszahl und der um 15 vom Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl."
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte "vom Hundert" durch das Wort "Prozentpunkten" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Ausgleichsjahrs" durch das Wort "Fälligkeitjahrs" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Ausgleichsjahrs" durch das Wort "Fälligkeitjahrs" ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
15. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Bei dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium wird ein Beirat für kommunale Finanzen eingerichtet. Ihm gehören an:
1. drei Vertreter des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums, davon einer als Vorsitzender,
 2. ein Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
 3. zwei von dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Thüringischen Landkreistages e.V. berufene Vertreter der Landkreise und
 4. drei von dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium auf Vorschlag des

Gemeinde- und Städtebundes Thüringen berufene Vertreter der Gemeinden, darunter je ein Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Gemeinden.

Der Beirat für kommunale Finanzen gibt sich eine Geschäftsordnung."

16. § 34 wird aufgehoben.

17. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts und § 36 erhalten folgende Fassung:

"Siebenter Abschnitt Schlussbestimmung

§ 36 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

18. § 37 wird aufgehoben.

19. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes

Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -371-; 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 6 Satz 2 wird die Zahl "70" durch die Zahl "80" ersetzt.

2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Geldbetrag "270 Euro" durch den Geldbetrag "290 Euro" ersetzt.

b) In Satz 4 wird der Geldbetrag "130 Euro" durch den Geldbetrag "140 Euro" ersetzt.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes Vom 21. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "mit den in § 10 Abs. 2 GlüStV" durch die Angabe "mit den in § 10 Abs. 2 oder § 10a Abs. 2 GlüStV" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 6 werden nach den Worten "sicher gestellt ist" die Worte "und der Vermittler seine Verträge mit dem Veranstalter sowie dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben" eingefügt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Konzessionsnehmer" die Worte "oder vermittelt an einen solchen," eingefügt.
4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Landessportbund Thüringen e.V. erhält sechs vom Hundert, jedoch nicht mehr als 10,22 Millionen Euro jährlich, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege 3,35 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 5,87 Millionen Euro jährlich, der Spieleinsätze aus den vom Land veranstal-

teten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie GlücksSpirale. Jährlich erhält der Landessportbund Thüringen e.V. mindestens 9,58 Millionen Euro und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mindestens 5,35 Millionen Euro."

5. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Angabe "§ 6" die Angabe "oder Fällen, in denen Wetten ohne Erlaubnis nach § 6 vermittelt werden," eingefügt.
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. nähere Bestimmungen hinsichtlich der für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde über das Genehmigungs- und Überwachungsverfahren sowie die Ausgestaltung der Örtlichkeit der Wettvermittlungsstellen nach § 6 erlassen,"
 - b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

Artikel 2

Nummer 4 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2016, das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2015
Der Präsident des Landtags
Carius

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes Vom 21. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"
- b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" werden gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2015
Der Präsident des Landtags
Carius

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsakademien in Thüringen
Vom 21. Dezember 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 4 des Gesetzes über die Berufsakademien in Thüringen vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außer-Kraft-Treten" gestrichen.
2. In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen "(1)" gestrichen.
3. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2015
Der Präsident des Landtags
Carius

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes
über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer
Vom 21. Dezember 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 29. März

2011 (GVBl. 66) wird die Angabe "5 vom Hundert" durch die Angabe "6,5 vom Hundert" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2015
Der Präsident des Landtags
Carius

**Thüringer Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
Vom 21. Dezember 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 3. November 2015 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-

Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik nach seinem § 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird von dem Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 21. Dezember 2015
Der Präsident des Landtags
Carius

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein,
 der Freistaat Thüringen
 - nachstehend "Länder" genannt -

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter "Geräte- und" gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort "sowie" angefügt.

cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:

"- der Rohrfernleitungsverordnung".

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter "Geräte- und" gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.

dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:

"- von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe "Nr. 765" durch die Angabe "Nr. 765/2008" ersetzt und die Wörter "Geräte- und" gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter "Geräte- und" gestrichen.

d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter "§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz" durch die Wörter "§ 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden" ersetzt.

2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung "StMAS" durch die Wörter "für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium" ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 23. Juli 2015

Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Franz Untersteller

Für den Freistaat Bayern:

München, den 20. Juli 2015

Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz

Ulrike Scharf

Für das Land Berlin:

Berlin, den 13. Oktober 2015

Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Dilek Kolat

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 23. Juli 2015

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Diana Golze

Für die Freie und Hansestadt Bremen:

Bremen, den 14. Oktober 2015

Präsident des Senats

Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 18. September 2015

Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz

Cornelia Prüfer-Storcks

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 20. August 2015
Minister für Soziales und Integration
Stefan Grüttner

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 8. September 2015
Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Birgit Hesse

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 11. August 2015
Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Cornelia Rundt

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 30. Oktober 2015
Minister für Arbeit, Integration und Soziales
Rainer Schmeltzer

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 23. Juli 2015
Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Ulrike Höfken

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 17. Februar 2015
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz
Reinhold Jost

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 18. September 2015
Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 29. September 2015
Minister für Arbeit und Soziales
Norbert Bischoff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 12. August 2015
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Dr. Robert Habeck

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 3. November 2015
Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz
Anja Siegesmund

**Thüringer Verordnung
zur Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der
Erosionsgefährdung
(Thüringer Erosionsschutzverordnung -ThürErVO-)
Vom 22. Dezember 2015**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 des Agrarzahlen-Verpflichtungsgesetzes (AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz. AT 13.07.2015 V1), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Einteilung der erosionsgefährdeten landwirtschaftlichen Flächen

(1) Auf der Basis des Feldblocks nach § 5 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die potentiellen Erosionsgefährdungen landwirtschaftlicher Flächen Thüringens durch Wasser und Wind ermittelt. Für jeden erosionsgefährdeten Feldblock wird eine Gefährdungsklasse festgelegt.

(2) Für die Ermittlung der Erosionsgefährdungsklasse eines Feldblocks sind dessen Grenzen zum Stand des 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres und die Datengrundlagen nach der Anlage maßgeblich. Eine neue Zuordnung ist von den Betriebsinhabern jeweils ab dem 1. Juli des Folgejahres zu beachten.

(3) Die Einteilung der durch Wasser erosionsgefährdeten landwirtschaftlichen Flächen in die Gefährdungsklassen CC_{Wasser 1} und CC_{Wasser 2} erfolgt nach der in der Anlage beschriebenen Methodik. Die Einteilung der durch Wind erosionsgefährdeten Flächen erfolgt auf der Grundlage der Anlage 3 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung.

(4) Die landwirtschaftlichen Flächen, die den Erosionsgefährdungsklassen zugehören, werden in einer verbindlichen, das gesamte Gebiet Thüringens darstellenden Karte im Sinne eines Erosionskatasters bezeichnet, auf die Bezug genommen wird. Diese Karte wird

1. in digitaler Form in das Internet (www.til.de/mapdown) eingestellt,
2. in gedruckter Form als Übersichtskarte in dem jeweils örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt niedergelegt und ist dort von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

§ 2

Abweichende Anforderungen

(1) Die Anforderungen des § 6 Abs. 2 bis 4 AgrarZahlVerpflV sind nicht einzuhalten, soweit die zuständige Pflanzenschutzbehörde eine diesen Anforderungen widersprechende Anordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung Rechnung zu tragen.

(2) Die Anforderungen des § 6 Abs. 2 bis 4 AgrarZahlVerpflV gelten für das jeweilige Anbaujahr nicht, wenn das örtlich zuständige Landwirtschaftsamt jeweils durch Bescheid davon Befreiungen für das jeweilige Anbaujahr erteilt. Befreit wird, wenn abgrenzbare Teile des Feldblocks eine Bewirtschaftungseinheit (Feldstück) bilden, diese keiner Erosionsgefährdungsklasse zuzuordnen sind und der Betriebsinhaber der landwirtschaftlichen Fläche bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei dem örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt die Befreiung beantragt hat.

(3) Die Befreiung nach Absatz 2 erstreckt sich ausschließlich auf die von dem örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt geographisch abgegrenzten und entsprechend dokumentierten Teile.

§ 3

Unterrichtung der Betriebsinhaber

Das Landesverwaltungsamt unterrichtet die Betriebsinhaber für die Dauer des Bezugs von Agrarzahllungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 AgrarZahlVerpflG über die Zugehörigkeit der von diesen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen zu den Erosionsgefährdungsklassen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die veröffentlichte Karte nach § 1 Abs. 4 Satz 2 und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bewirtschaftungsvorgaben des § 6 Abs. 2 bis 4 Agrar-

ZahlVerpflV zeitgleich mit der jährlichen Durchführung des Antragsverfahrens für Beihilfen, Prämien und Zuweisungen. Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium setzt mindestens einmal im Jahr die Betriebsinhaber durch zur Verfügung gestellte und aktualisierte Informationsschriften über die einzuhaltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung und den zu erhaltenden guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in Kenntnis.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Erosionsschutzverordnung vom 30. August 2010 (GVBl. S. 305) außer Kraft.

Erfurt, den 22. Dezember 2015

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
In Vertretung	In Vertretung
Die Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz	Der Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
A. Siegesmund	Hoff

Anlage

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1)

Methodik zur Einteilung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser

Bestimmung der potentiellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Die Einschätzung der potentiellen Wassererosionsgefährdung erfolgt durch die Verknüpfung von

- Bodenart (unter Heranziehung des Bodenerodierbarkeitsfaktors K als Kenngröße für die Erosionsanfälligkeit einer Bodenart),
- Hangneigung oder Relief (unter Heranziehung des Hangneigungsfaktors S) sowie
- Regenerosivität (unter Heranziehung des Regenerosivitätsfaktors R).

Die Bestimmung der potentiellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wasser ($E_{nat} = K \times S \times R$) erfolgt in Anlehnung an die DIN 19708¹ (Bodenbeschaffenheit - Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG; Berlin 2005).

1. Verwendete Eingangsdaten

Die Eingangsdaten bestehen aus digitalen Karten im ESRI-Grid-Format:

- K-Faktor:
Repräsentative Bodenprofile mit relevanten Analysenparametern
(Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft),
Bezugssystem Bodengeologische Konzeptkarte Thüringens i. M. 1 : 100 000
(Quelle: Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2015)
- S-Faktor:
Digitales Geländemodell im 5 x 5 m-Raster
(DGM5; Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Thüringen - TLVermGeo),
- R-Faktor:
korrigierte mittlere Niederschlagssummen für die Zeitreihe 1981 bis 2010, abgeleitet aus dem 1 x 1 Kilometer Raster des Deutschen Wetterdienstes (Müller-Westermeier und Kaiser-Weiss 2012).

2. Ermittlung von K-, S- und R-Faktoren

2.1 Ermittlung des Bodenerodierbarkeitsfaktors K (K-Faktor)

Der Bodenerodierbarkeitsfaktor K (K-Faktor) wurde aus den Gliedern Bodenart, Humus, Skelett, Aggregatgröße und Wasserdurchlässigkeit gemäß den Werten der Tabellen 4 bis 8 der DIN 19708 bestimmt.

2.2 Ermittlung des Hangneigungsfaktors S (S-Faktor)

Voraussetzung für die feldblockbezogene Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser sind möglichst genaue und hochauflösende digitale Höhenmodelle. In Thüringen wurde das DGM5 verwendet.

Gemäß DIN 19708 wird jeder Hangneigung ein S-Faktor zugeordnet, der mit Formel:

$S = -1,5 + \{17 / (1 + e^{2,3-6,1 \sin a})\}$ berechnet wurde.

2.3 Ermittlung des Regenerositätsfaktors R (R-Faktor)

Der Regenerositätsfaktor R (R-Faktor) wurde nach DIN 19708 auf der Grundlage der für Thüringen ausgewiesenen Regression $R = 0,0958 \times NJ - 3,46$ berechnet.

3. Ermittlung der Wassererosionsgefährdungsklasse auf Feldblockebene

Durch Multiplikation der vorab ermittelten K-, S- und R-Faktoren wird ein dimensionsloser Wert je Grid-Zelle ermittelt. Anhand der zu einem Feldblock gehörenden Grid-Zellenwerte wird der Mittelwert für den Feldblock berechnet, auf dessen Grundlage die Einstufung des Feldblockes in seine Wassererosionsgefährdungsklasse nach Anlage 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung erfolgt.

Fußnoten:

¹ Alle DIN im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

Thüringer Verordnung zur Anpassung und Aufhebung von Vorschriften im Bereich der Agrarpolitik Vom 22. Dezember 2015

Aufgrund des § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes (InVeKoSDG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), des § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes (AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 3 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BANz. AT 23.12.2014 V1), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BANz. AT 13.07.2015 V1) sowie des § 4 Abs. 5 AgrarZahlVerpflG, des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 16 Abs. 2 sowie des § 18 Abs. 2 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BANz. AT 13.07.2015 V1), des § 38 Abs. 3 Satz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), des § 3 Abs. 1a Satz 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), sowie des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

§ 1

Zuständige Landesstellen

- (1) Die Landwirtschaftsämter sind zuständige Landesstellen für
1. die Durchführung der InVeKoS-Verordnung hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse nach den §§ 3 bis 31 InVeKoSV,
 2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 2 Abs. 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich Abweichungen von der Mindesttätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 DirektZahlDurchfV,
 3. das Genehmigungsverfahren für die Umwandlung von Dauergrünland nach § 16 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) in der jeweils geltenden Fassung sowie das Verfahren für die Rückumwandlung von Flächen in Dauergrünland nach den §§ 19, 22 und 24a bis 24e DirektZahlDurchfV,
 4. die Zulassung von Ausnahmen nach § 25 Abs. 2 DirektZahlDurchfV sowie
 5. die Durchführung der Erstattung von im Rahmen der Haushaltsdisziplin nach § 1 der Haushaltsdisziplin-

Erstattungsverordnung vom 9. Dezember 2014 (BANz. AT 10.12.2014 V2) in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Mitteln.

Eine Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 kann nur erteilt werden, wenn das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt. Eine Genehmigung nach Satz 1 Nr. 3 kann nur erteilt werden, wenn das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde und der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt. Das Einvernehmen ersetzt nicht anderweitige fachrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

(2) Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Landesstelle nach § 2 Abs. 1 InVeKoSV und im Übrigen, soweit nicht die Landwirtschaftsämter zuständige Landesstellen nach Absatz 1 sind.

§ 2

Zuständige Fachüberwachungsbehörden

(1) Zuständig für die Überwachung nach § 2 Abs. 3 AgrarZahlVerpflG sind

1. die Landwirtschaftsämter hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in der jeweils geltenden Fassung in Anhang II
 - a) für den Bereich "Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen" und
 - b) für den Bereich "Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze" hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 10 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln außer Forstflächen,
2. die Landkreise und kreisfreien Städte, jeweils im übertragenen Wirkungskreis (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter), hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Anhang II
 - a) für den Bereich "Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze" mit Ausnahme der GAB 4 hinsichtlich der Futtermittelsicherheit, GAB 9 hinsichtlich der Regelung über das Verfütterungsverbot sowie GAB 10 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und
 - b) für den Bereich "Tierschutz",
3. die Landesanstalt für Landwirtschaft hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Anhang II
 - a) für den Bereich "Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze" hinsichtlich der GAB 4 bezüglich der Futtermittelsicherheit,
 - b) für den Bereich "Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze" hinsichtlich der GAB 9 bezüglich der Regelung über das Verfütterungsverbot sowie
4. das Landesverwaltungsamt im Übrigen, soweit die nach den Nummern 1 bis 3 zuständigen Fachüberwachungsbehörden nicht zuständig sind.

Die nach Satz 1 zuständigen Fachüberwachungsbehörden können nach § 2 Abs. 3 AgrarZahlVerpflG Ausnahmen genehmigen. Die nach Satz 1 Nr. 1 zuständigen Landwirtschaftsämter können eine Ausnahme nur gewähren, wenn das Einvernehmen mit der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt.

(2) Stellen die Fachüberwachungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen fest, sind diese dem Landesverwaltungsamt zu melden. Bei Verdacht auf Verstöße außerhalb ihrer Zuständigkeit haben sie die jeweils zuständige Fachüberwachungsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Die für die Einhaltung der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannten Bestimmungen zuständigen Fachbehörden, die nicht gleichzeitig Kontrollbehörden hinsichtlich der anderweitigen Verpflichtungen sind, informieren bei Verdacht auf Verstöße gegen diese das Landesverwaltungsamt.

§ 3

Zuständige Behörde für die Auswahl von Kontrollstichproben nach Cross-Compliance

Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für die Auswahl der Kontrollstichprobe nach Artikel 69 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 69) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der durch die Fachüberwachungsbehörden nach § 2 Abs. 1 durchzuführenden Kontrollen.

§ 4

Sonstige Zuständigkeiten

(1) Das Landesverwaltungsamt ist die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 InVeKoSV.

(2) Das Landesverwaltungsamt überwacht die Einhaltung des Grünlanderhaltungsgebots nach § 16 Abs. 1 DirektZahlDurchfG.

(3) Das Landesverwaltungsamt ist, soweit in den §§ 1 bis 3 nichts anderes geregelt ist, für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz, dem Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz, dem InVeKoS-Datengesetz, der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung zuständig.

§ 5

System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf den Feldblock nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InVeKoSV.

§ 6

Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle

Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle beträgt abweichend von § 18 Abs. 1 InVeKoSV für landwirtschaftlich genutzte Flächen 0,10 Hektar.

§ 7

Angaben hinsichtlich der Einhaltung grundlegender Anforderungen an die Betriebsführung

Um eine wirksame Kontrolle zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung und zur Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu gewährleisten, werden im Sammelantrag in Ergänzung zu den Angaben in der Anlage zu § 2 InVeKoSDG weitere Angaben verlangt. Diese betreffen

1. organische Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenschutzmittel, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten,
2. die Lagerung von Getreide,
3. den Einsatz von Bioziden in der Vorratshaltung,
4. die Methoden zur Trocknung von Grün- und Druschfrüchten,
5. die Verfütterung selbst erzeugter Futtermittel an Tiere zur Lebensmittelerzeugung,
6. die Tränkwasserversorgung unabhängig von der öffentlichen Trinkwasserversorgung,
7. die Direktvermarktung sowie das Betreiben eines Hofladens,
8. Flächen an Gewässern und
9. den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

§ 8

Übertragung der Ermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AgrarZahlVerpflG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 3 AgrarZahlVerpflV sowie § 9 Abs. 5

Satz 2 InVeKoSDG wird auf das für Landwirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

Artikel 2

Aufhebung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung der Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkernen

Die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten für die Durchführung der Stützungsregelungen für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkernen vom 27. August 1992 (GVBl. S. 453) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 §§ 1, 2 und 4 bis 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 1 §§ 3, 7 und 8 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt die Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 28. November 2005 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), mit Ausnahme ihres § 3 außer Kraft. § 3 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 28. November 2005 (GVBl. S. 414) tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 2 außer Kraft.

Erfurt, den 22. Dezember 2015

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
In Vertretung	In Vertretung
Die Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz	Der Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
A. Siegesmund	Hoff

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan
Vom 15. Dezember 2015**

Aufgrund des § 114 Abs. 1 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches (ThürJVollzGB) vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 13) und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In § 14 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan vom 16. Juni 2010 (GVBl. S. 251) wird die Jahreszahl "2015" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. Dezember 2015

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

Vierte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz

Aufgrund § 6 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 60 Abs. 7 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182), hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 24. November 2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108), die zuletzt durch Beschluss vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 592) geändert worden sind, erhält folgende Fassung:

"1. (Zu § 6)

Die Leistungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 und den §§ 7, 9 und 10 einschließlich der Gewährung einer Übernachtungsmöglichkeit im Haus der Abgeordneten gehören zur Amtsausstattung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung gewährt wird. Leistungen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 können bis zu einem Betrag von 100 Euro und Leistungen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 bis zu einem Monatshöchstbetrag von 550 Euro einschließlich Zweitwohnungssteuer erstattet werden. Über Änderungen der Höchstbeträge entscheidet der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat."

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Erfurt, den 16. Dezember 2015
Der Präsident des Landtags
Carius

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016